VERORDNUNG ÜBER DEN SCHUTZ VOR LÄRM IN DER STADT AUGSBURG

(Lärmschutzverordnung)

vom 04.05.2019 (ABI. vom 03.05.2019, S. 141)

	Amtsblatt der	Geänderte	Wirkung
	Stadt Augsburg vom	Bestimmung/en	vom
17.12.2020	23.12.2020, S. 503	§ 7 Abs. 1	24.12.2020

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmSchG) vom 8.Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBI. S. 608), sowie des Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2018 (GVBI. S. 301) folgende Verordnung:

§ 1 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV) bleiben unberührt.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Das sind insbesondere Arbeiten wie das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen sowie das Rasenmähen, Vertikutieren oder ähnliche Tätigkeiten.
- (3) Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr betrieben werden.

§ 2 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte, Tonwiedergabegeräte

Die Benutzung von Tonübertragungsgeräten, Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten ist nur zulässig, wenn andere, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr, nicht unzumutbar gestört werden.

§ 3 Haustierhaltung

Haustiere sind so zu halten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm belästigt werden.

§ 4 Beschränkungen geräuschvoller Vergnügungen

- (1) Geräuschvolle Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen dürfen nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden und sind spätestens um 22:00 Uhr zu beenden. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.
- (2) Geräuschvolle Vergnügungen sind verboten im Umkreis von 100 m von
 - a) Schulen an Werktagen in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr; an Samstagen mit Schulbetrieb in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Llbr:
 - b) Friedhöfen während der allgemeinen Öffnungszeiten;
 - c) Krankenhäusern, Alters- und Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen in der Zeit von 19:00 bis 8:00 Uhr.
- (3) Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucherinnen und Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen, jedoch gleichzeitig geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen.

§ 5 Anforderungen an geräuschvolle Vergnügungen

Bei geräuschvollen Vergnügungen in geschlossenen Räumen sind in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Augsburg kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.
- (2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BaylmSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
 - 2. außerhalb der in § 1 Abs. 3 festgesetzten Zeiten die in § 1 Abs. 3 angeführten Maschinen betreibt,
 - 3. entgegen der Vorschrift des § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere unzumutbar stört,
 - 4. entgegen der Vorschrift des § 3 Haustiere so hält, dass andere durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm belästigt werden.
 - 5. einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6) von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 verbunden ist, zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen der Vorschrift des § 4 geräuschvolle Vergnügungen veranstaltet,
 - 2. entgegen der Vorschrift des § 5 Fenster und ins Freie führende Türen nicht schließt,
 - 3. einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6) von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 verbunden ist zuwiderhandelt

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft*. Sie gilt 20 Jahre.

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 04.05.2019 (ABI. vom 03.05.2019, S. 141)